

liegender Sammelband setzt nun jeden Gebildeten instand, sich auch über diese Seite der Epoche ein Bild zu machen. Was Dannenbauer im zweiten Band seines Werkes „Die Entstehung Europas“ ausführlich darlegt, wird hier von verschiedenen Verfassern und unter verschiedenen Gesichtspunkten erhärtet: die vorwiegend aristokratische Struktur der germanischen und frühen deutschen Gesellschaft, die allerdings ergänzt wird durch genossenschaftliche Bindungen (in den Sippen, Gilden und Ständen). Besonders wichtig sind die Aufsätze von O. Brunner, H. Mitteis, W. Schlesinger, G. Tellenbach und Theodor Mayer. Warum den sonst so sachlichen Beiträgen der nicht hierher passende, die polemischen Züge der Dreißigerjahre aufweisende Artikel von L. Zimmermann beigelegt wurde, verstehen wir nicht.

Was wir in diesem wichtigen Buche vermissen, ist der deutliche Hinweis, auf den wesentlichen Unterschied zwischen dem deutschen Königtum und den übrigen europäischen Königsherrschaften. Der deutsche König war als „geborener“ Anwärter auf die Kaiserwürde von vornherein in einer Sonderstellung, und schon seine deutsche Regentschaft war hineingenommen in die Pflicht und Majestät des Schutzherrn der westlichen Christenheit.

G. F. Klenk SJ

RASSOW, Peter: *Honor Imperii*. Die neue Politik Friedrich Barbarossas 1152–1159. Durch den Text des Konstanzer Vertrages ergänzte Neuausgabe. München: R. Oldenbourg 1961. 120 S. DM 9.—.

Kaiser Friedrich Barbarossa erscheint in dieser Studie in einem günstigeren Licht als etwa bei Friedrich Heer (Die Tragödie des Hl. Reiches) und Geoffrey Barraclough (Geschichte in einer sich wandelnden Welt). Im ganzen möchten wir Rassows Urteil über den Staufer vor dem der soeben Genannten den Vorzug geben. Damit ist indes noch nichts über die Bedeutung des Konstanzer Vertrags entschieden, zumal was darin die Rolle des honor imperii angeht.

Schon einleitend hat der Verf. die Ehescheidungsfrage (Adela von Vohburg) nicht recht geklärt. In seiner Bewertung des Konstanzer Vertrages gibt er einerseits zu, daß das Begriffswort „honor imperii“ „vieldeutig genug“ sei (60), andererseits macht er es zum juristischen Hauptbegriff des Übereinkommens. Eben diese

Vieldeutigkeit mußte zu Gegensätzen zwischen den Vertragspartnern führen. Im übrigen hatte der Kaiser auch den honor papatus zu achten, und man könnte durchaus behaupten, daß seine Ansprüche, z. B. auf Tivoli, diesen honor papatus und damit auch das Konstanzer Abkommen schon zu einem Zeitpunkt verletzt hatten, wo der Papst dem Kaiser noch keinerlei Handhabe zur Klage geboten hatte. R. sieht diesen Tatbestand selbst (72; 76), aber dann müßte er entweder Friedrich wegen des ausbrechenden Konflikts stärker belasten oder aber dem Begriff honor imperii, bzw. papatus im Gesamturteil sowohl über den Konstanzer Vertrag als auch über die kaiserliche und päpstliche Politik einen untergeordneten Rang beimessen. Wenn er jedoch nur zweitrangig war, ist die für Barbarossa und das Reich nachteilige Verständigung Hadrians mit den Normannen und Byzanz nicht mehr vertragsrechtlich, sondern nur noch allgemein kirchenpolitisch zu beurteilen.

G. F. Klenk SJ

KAMLAH, Wilhelm: *Probleme einer nationalen Selbstbesinnung*. Stuttgart: W. Kohlhammer 1962. 40 S. kart. DM 3.20.

Es ist gut, daß sich die Stimmen mehren, die auf den Unterschied hinweisen, der zwischen kritischer Prüfung unserer deutschen Geschichte einerseits und einer Psychose hemmungsloser Selbstanklage und Zerstörung der ganzen deutschen Vergangenheit andererseits besteht. Was K. sagt, sollte jeder Deutsche gründlich erwägen, zumal jene, die in Geschichte unterrichten.

Im Grundgedanken mit ihm einig, glauben wir doch, daß der Verf. die staatspolitischen Möglichkeiten des deutschen Volkes im 19. Jahrhundert zu eng sieht. Gewiß war es in diesem Jahrhundert an der Zeit, daß sich unser Volk auch in seiner politischen Verfassung eine neue Lebensform gab, aber war es für diesen Zweck notwendig, den Spuren des modernen Nationalstaatsgedankens zu folgen? Sowohl die preussische als auch die altdeutsch-österreichische Staatsidee sprachen dagegen. In seiner früheren Schrift „Die Frage nach dem Vaterland“ hat K. auf die Problematik des Nationalstaates für die Gemengelage Ostmitteleuropas hingewiesen; für Gebiete also, in die Preußen und Österreich tief hineingewachsen waren und wo ein millionenstarkes deutsches Volkstum auf Leben und Tod mit anderen Volkstümern verkettet war.